

provisorische Regierung des Landes durch einen „Regentschaftsrat“ eintritt, der aus den stimmführenden Mitgliedern des Ministeriums (zurzeit drei), dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes besteht. Verfassungsänderungen sollen während der Dauer der provisorischen Regierung nicht stattfinden. Wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Übernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten stattgefunden hat, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsrates aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reich gehörenden souveränen Fürstenthümer, der sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt. Eine nach diesen Bestimmungen eingetretene Regentschaft endigt, wie durch Ergänzungsgesetz Nr. 48 vom 4. Dezember 1902 erläuternd festgestellt wurde, bei Wechseln in der Person des erbberechtigten Thronfolgers nicht, bleibt vielmehr so lange bestehen, bis ein an der aktuellen Ausübung der Regierung nicht behinderter erbberechtigter Thronfolger die Regierung antritt. Eine etwa erforderliche Wiederholung der Regentenwahl findet in gleicher Weise wie die erste Wahl statt, Regentschaftsrat und Landtag sind indessen, als durch den Tod des zuerst gewählten Regenten, des Prinzen Albrecht von Preußen, am 13. September 1906 eine Erledigung in der Person des Regenten eingetreten war, darüber einig gewesen, daß die obige Vorschrift des einjährigen Zwischenraumes auf diesen Fall nicht anwendbar sei. Infolge davon hat noch vor Ablauf eines Jahres (am 28. Mai 1907) zum zweiten Male eine Regentenwahl stattgefunden. (Vgl. S. 4.)

Abschnitt II.

Das Herzogtum und die Untertanen.

1. Das Landesgebiet.

Die Gesamtheit der zum Herzogthume gehörenden Gebietsteile bildet einen durch die Verfassung zu einem Ganzen verbundenen, unteilbaren Staat.